

# MARX GmbH

## Whistleblowing-Verfahren im Unternehmen

### 1. Kontext und Zweck

Diese Geschäftsordnung wurde vom Verwaltungsrat der Marx GmbH (im Folgenden das "**Unternehmen**" oder die "**Gesellschaft**") verabschiedet und dient der Umsetzung des gesetzesvertretenden Dekrets 24 vom 10. März 2023, welches die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 in italienisches Recht umsetzt, über den Schutz von Personen (im Folgenden "**Whistleblower**", "**Hinweisgeber**" oder "**meldende Person**"), die durch eine der in der Gesetzgebung vorgesehenen Methoden Verstöße gegen nationale oder EU-Rechtsvorschriften melden, von denen sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Beschäftigungsverhältnisses Kenntnis erlangt haben und die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität der öffentlichen Verwaltung oder der privaten Einrichtung schaden (sog. "**Whistleblowing-Richtlinie**", im Folgenden die "**Richtlinie**"). Bei der Ausarbeitung dieser Richtlinie hat die Gesellschaft die von der italienischen Antikorruptionsbehörde (*Autorità nazionale anticorruzione* - ANAC) herausgegebenen Leitlinien berücksichtigt.

Für alles, was in diesem Verfahren nicht ausdrücklich angegeben ist, bleiben die Bestimmungen des oben genannten gesetzesvertretenden Dekrets vollständig anwendbar.

Eines der Hauptziele der vorgenannten Rechtsvorschriften ist die Gewährleistung eines einheitlichen und harmonisierten Schutzes für Hinweisgeber in allen Mitgliedstaaten durch:

- das Verbot direkter oder indirekter Vergeltungsmaßnahmen oder diskriminierender Handlungen gegen den Hinweisgeber (und andere durch das Gesetz geschützte Personen) aus Gründen, die direkt oder indirekt mit der Meldung zusammenhängen;
- die Verhängung von Sanktionen gegen diejenigen, die gegen die Maßnahmen zum Schutz des *Whistleblowers* verstoßen, sowie gegen diejenigen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig Meldungen machen, die sich als unbegründet erweisen.

### 2. Betriebsarten

#### 2.1 Subjektiver Geltungsbereich

Die Gesetzgebung richtet sich an ein breites Spektrum von Personen, die mit dem Unternehmen in Beziehung stehen, und daher regelt dieses Verfahren die Meldungen, die von den folgenden Personen eingehen, und schützt diese, wenn die Bedingungen des Gesetzes erfüllt sind:

- a) Arbeitnehmer, einschließlich:
  - Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis durch das gesetzesvertretende Dekret Nr. 81/2015 geregelt ist (z. B. Teilzeit-, Interims-, befristete, Zeit-, Verwaltungs-, Ausbildungs- und Nebenbeschäftigungen);
  - Arbeitnehmer, die gelegentliche Dienstleistungen erbringen;
- b) Selbstständige, die für das Unternehmen arbeiten, einschließlich:
  - Arbeitnehmer in selbständigen Beschäftigungsverhältnissen, die unter Titel III des Fünften Buches des italienischen Zivilgesetzbuches (ZGB) fallen, einschließlich Werkverträgen und Verträgen über geistige Leistungen;

- Inhaber eines Kooperationsverhältnisses im Sinne von Artikel 409 der Zivilprozessordnung, d.h. Agenturen, Handelsvertretungen und andere Kooperationsverhältnisse, die zu einer kontinuierlichen und koordinierten, hauptsächlich persönlichen Arbeit führen, auch wenn sie nicht untergeordneter Natur sind (übergeordnetes Verhältnis);
- die Inhaber eines Kooperationsverhältnisses im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 81/2015, d.h. vom Auftraggeber organisierte Kooperationen, die in Form von ausschließlich persönlichen und kontinuierlichen Arbeitsleistungen erfolgen, deren Erbringungsweise vom Auftraggeber auch in Bezug auf "Zeit und Ort der Arbeit" organisiert wird;

- c) Freiberufler und Berater, die für das Unternehmen tätig sind;
- d) Freiwillige und Praktikanten, bezahlte und unbezahlte, die für das Unternehmen arbeiten;
- e) Aktionäre (natürliche Personen);

*Für alle vorgenannten Personen gilt der Schutz auch während der Probezeit und vor oder nach der Begründung des Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnisses.*

- f) Personen mit Verwaltungs-, Leitungs-, Kontroll-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen in der Gesellschaft, auch wenn diese Funktionen de facto ausgeübt werden.

Im Zusammenhang mit einer Meldung schützt die Gesetzgebung auch folgende Personen:

- a) der Vermittler: ist die natürliche Person, die den *Whistleblower* bei der Meldung unterstützt, im gleichen Arbeitsumfeld tätig ist und deren Unterstützung vertraulich behandelt werden muss;
- b) Personen, die sich im gleichen Arbeitsumfeld<sup>1</sup> wie der Hinweisgeber befinden und mit diesen durch eine stabile emotionale oder familiäre Beziehung bis zum vierten Grad verbunden sind;
- c) die Arbeitskollegen des Hinweisgebers, die im gleichen Arbeitsumfeld wie der Hinweisgeber arbeiten und die in einer üblichen und aktuellen Beziehung zu dieser Person stehen;
- d) Unternehmen, die sich im ausschließlichen oder mehrheitlichen Besitz der meldenden Person von Dritten befinden;
- e) die Einrichtungen, in denen die meldende Person tätig ist (Artikel 3, Absatz 5, Buchstabe d);
- f) Einrichtungen, die im gleichen Arbeitsumfeld wie die meldende Person tätig sind.

Anonyme Meldungen, die bei der Gesellschaft eingehen, werden wie gewöhnliche Meldungen behandelt und, wenn sie begründet sind, ähnlich behandelt. Bei anonymen Meldungen, Meldungen an Justiz- oder Rechnungslegungsbehörden oder öffentlichen Bekanntmachungen gelten die Schutzmaßnahmen für Vergeltungsmaßnahmen, wenn die meldende Person anschließend identifiziert wird und Vergeltungsmaßnahmen gegen sie ergriffen werden

<sup>1</sup> Der Ausdruck "Personen im gleichen Arbeitsumfeld wie der Hinweisgeber" bezieht sich auf Personen, die durch ein Beziehungsgeflecht miteinander verbunden sind, das sich aus der Tatsache ergibt, dass sie im gleichen Arbeitsumfeld wie der Hinweisgeber oder der Beschwerdeführer arbeiten oder in der Vergangenheit gearbeitet haben, z. B. Kollegen, ehemalige Kollegen, Arbeitskollegen.

## 2.2 Zielsetzung Geltungsbereich

Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 24/2023 sieht vor, dass Informationen über Verstöße, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität der öffentlichen Verwaltung oder privater Einrichtungen schaden, meldepflichtig sind (ebenso wie die öffentliche Bekanntgabe oder Anprangerung - siehe § 5).

Die Informationen können sich sowohl auf bereits begangene als auch auf noch nicht begangene Verstöße beziehen, von denen der *Whistleblower* aufgrund konkreter Anhaltspunkte vernünftigerweise annimmt, dass sie begangen werden könnten. Die Meldung, die öffentliche Bekanntgabe oder das *Whistleblowing* kann sich auch auf Verhaltensweisen beziehen, die darauf abzielen, Verstöße zu verbergen. Dazu gehört beispielsweise die Verheimlichung oder Vernichtung von Beweisen für die Begehung des Verstoßes.

Zu den Informationen über meldepflichtige Verstöße gehören nicht Informationen, die eindeutig unbegründet sind, Informationen, die bereits vollständig öffentlich bekannt sind, sowie Informationen, die nur auf der Grundlage von Indiskretionen oder Gerüchten, die nicht sehr zuverlässig sind, gewonnen wurden (sog. Gerüchte).

Der Gesetzgeber hat die Straftaten, Handlungen, Verhaltensweisen oder Unterlassungen, die gemeldet, offengelegt oder angeprangert werden können, typisiert und detailliert, wenn auch mit einer recht komplexen Verweisteknik, angegeben, was als Verstoß gilt.

Meldepflichtige Verstöße können sowohl nationale als auch EU-Vorschriften betreffen, insbesondere:

### **Verstöße gegen nationales Recht <sup>2</sup>**

- rechtswidriges Verhalten gemäß des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/2001
- Verstöße gegen das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell, das gemäß der Gesetzesverordnung Nr. 231/2001 (das "**Modell**") verabschiedet wurde (verstanden als Verstöße, die keine Straftaten für die Anwendung des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/2001 darstellen, sondern organisatorische Aspekte des Unternehmens betreffen)

### **Verstöße gegen das EU-Recht**

- Straftaten, die unter Verstoß gegen die in Anhang 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 24/2023 - auf den verwiesen wird - aufgeführten EU-Rechtsvorschriften und alle zu ihrer Umsetzung erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften begangen werden (auch wenn letztere nicht ausdrücklich in dem genannten Anhang aufgeführt sind) (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) Nummer 3). Diese Straftatbestände betreffen insbesondere folgende Bereiche: öffentliche Aufträge, Dienstleistungen, Produkte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Produktsicherheit und Konformität, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Strahlenschutz und nukleare Sicherheit, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz, öffentliche Gesundheit, Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netzen und Informationssystemen;
- Handlungen oder Unterlassungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU (Artikel 325 AEUV - Bekämpfung von Betrug und rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU), wie sie in Verordnungen, Richtlinien, Beschlüssen, Empfehlungen und Stellungnahmen der EU genannt werden (Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe a) Nr. 4);

---

<sup>2</sup> Zu dieser Kategorie gehören Straftaten, die nicht ausdrücklich als Verstöße gegen das EU-Recht ausgewiesen sind

- Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt, die den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr gefährden (Artikel 26, Absatz 2, AEUV). Dazu gehören Verstöße gegen die EU-Wettbewerbs- und Beihilfenvorschriften, die Körperschaftssteuer und Mechanismen, die darauf abzielen, einen Steuervorteil zu erlangen, der den Zweck oder das Ziel des geltenden Körperschaftssteuerrechts vereitelt (Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe a) Nr. 5);
- Handlungen oder Verhaltensweisen, die Ziel und Zweck der Bestimmungen der Europäischen Union in den unter den Nummern 3, 4 und 5 genannten Bereichen vereiteln (Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe a) Nr. 6).

Soweit für das Unternehmen<sup>3</sup>zutreffend, ist zu beachten, dass Beanstandungen, Forderungen oder Anträge, die mit einem persönlichen Interesse des Hinweisgebers verbunden sind und sich ausschließlich auf ihr individuelles Beschäftigungsverhältnis beziehen oder mit ihren Beschäftigungsverhältnissen mit hierarchisch übergeordneten Personen zusammenhängen, **nicht gemeldet werden können**.

**Ausgeschlossen sind z. B. Meldungen über Arbeitsstreitigkeiten, Diskriminierung unter Kollegen, zwischenmenschliche Konflikte zwischen der meldenden Person und einem anderen Arbeitnehmer.**

### 2.3 Merkmale der Meldungen

Die Meldung muss konkrete, wahrheitsgemäße und nützliche Angaben enthalten, die es den mit der Prüfung und Bewertung beauftragten Personen ermöglichen, die Rechtmäßigkeit der gemeldeten Tatsachen und Umstände in geeigneter Weise zu kontrollieren und zu überprüfen.

Die Meldung muss die gemeldeten Tatsachen beschreiben sowie Zeit und Ort der Begehung/Unterlassung-Versäumnis, den/die Täter der Tatsachen selbst und alle entsprechenden Unterlagen, angeben.

### 2.4 Adressat der Meldungen

Nach geltendem Recht sind alternativ die folgenden Stellen/Personen mit der Bearbeitung von Meldungen betraut:

- eine Person innerhalb der Einrichtung;
- ein Büro des Unternehmens mit besonders engagierten Mitarbeitern;
- eine externe Person.

Die Unternehmen müssen daher bei der Übertragung einer solchen Aufgabe prüfen, ob die Person die für die Ausübung der geforderten Tätigkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Insbesondere müssen die für die Bearbeitung von Ausschreibungen zuständigen Personen:

- wenn es sich um interne Personen handelt, die von der Gesellschaft zur Verarbeitung personenbezogener Daten ermächtigt wurden und daher eine spezielle Datenschutzbildung erhalten haben;
- im Falle von externen Parteien, die für die Verarbeitung auf der Grundlage einer speziell mit dem Unternehmen geschlossenen Vereinbarung verantwortlich sind;
- Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu gewährleisten;
- eine angemessene berufliche Ausbildung in der Disziplin des Whistleblowings erhalten, auch in Bezug auf konkrete Fälle.

<sup>3</sup> Die Gesetzgebung schließt auch die Meldung von Verstößen aus, wenn diese bereits durch die Europäische Union oder durch nationale Rechtsakte, die in Teil II des Anhangs zum gesetzvertretenden Dekret 24/2023 aufgeführt sind, oder durch nationale Rechtsakte zur Umsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union, die in Teil II des Anhangs zur Richtlinie (EU) 2019/1937 aufgeführt sind, zwingend geregelt sind, auch wenn sie nicht in Teil II des Anhangs zum Dekret aufgeführt sind, die bereits besondere Meldeverfahren (z. B. Finanzdienstleistungen) und Meldungen von Verstößen im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit sowie der Beschaffung im Zusammenhang mit Aspekten der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit vorsehen, es sei denn, diese Aspekte sind durch das einschlägige Sekundärrecht der Europäischen Union abgedeckt. (z.B. Finanzdienstleistungen) und die Meldung von Verstößen gegen die nationale Sicherheit sowie von Beschaffungen im Zusammenhang mit Aspekten der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit, sofern diese Aspekte nicht durch das einschlägige abgeleitete EU-Recht abgedeckt sind.

In den ANAC-Leitlinien heißt es, dass Unternehmen des privaten Sektors, unbeschadet des Ermessens jedes einzelnen Unternehmens, in Erwägung ziehen können, die Verwaltung von Meldungen z.B. an die Innenrevision, die Compliance-, Rechts- und Personalabteilung oder den Aufsichtsrat zu übertragen, wie es in den Vorschriften des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/2001 vorgesehen ist, vorausgesetzt, sie erfüllen die oben genannten Anforderungen des Gesetzgebers.

Die Gesellschaft bestimmt durch besonderen Beschluss des Verwaltungsorgans den Aufsichtsrat als Verantwortlichen für die Meldungen (im Folgenden „**Verantwortliche für die Meldungen**“).

Im Falle eines **Interessenkonflikts, d.h.** wenn der Verantwortliche für die Meldungen mit dem *Whistleblower* oder der gemeldeten Person identisch ist oder in jedem Fall eine Person ist, die an der Meldung beteiligt oder davon betroffen ist, muss die Meldung an die Geschäftsleitung oder eine andere Person/Stelle (HR-Funktion) gerichtet werden, die eine wirksame, unabhängige und eigenständige Bearbeitung gewährleisten kann, wobei die in den Vorschriften festgelegte Vertraulichkeitsverpflichtung stets einzuhalten ist.

### 3. Verwaltung der internen Meldungen

#### 3.1 Interne Meldekanäle

Das Unternehmen hat interne und spezielle Meldewege eingerichtet, an die sich der *Whistleblower* wenden kann.

Meldungen können anonym oder nicht-anonym über die folgenden internen Meldewege erfolgen:

- Schriftliche Mitteilung per Einschreiben an die Adresse des Reporting Managers - mit dem Vermerk "*riservata al Gestore delle segnalazioni*": RA Christoph Jenny, Mailand (MI), Galleria del Corso 1, 20122;
- Mündliche Meldung in Form eines persönlichen Gesprächs mit dem Verantwortlichen für die Meldungen. Der Antrag auf ein Gespräch kann auf die gleiche Weise wie bei einer schriftlichen Meldung gestellt werden, d.h. durch telefonische Kontaktaufnahme mit dem Verantwortlichen für die Meldungen oder über die im Ethik- und Verhaltenskodex angegebene E-Mail-Adresse des Aufsichtsrats.

Der Verantwortliche für die Meldungen ist die einzige Person, die über die Schlüssel für den Zugang zu den Boxen/Benutzern verfügt, die für den Empfang und die Verwaltung aller Meldungen erforderlich sind.

Wird die interne Meldung einer anderen Person als dem Verantwortlichen für die Meldungen vorgelegt, so ist er innerhalb von sieben Tagen nach seinem Eingang an die zuständige Person weiterzuleiten, wobei der Hinweisgeber gleichzeitig über die Übermittlung zu informieren ist.

Die schriftliche Meldung ist entweder in einem verschlossenen Umschlag oder per Einschreiben in zwei verschlossenen Umschlägen einzureichen, wobei der erste Umschlag die Identitätsdaten des Hinweisgebers sowie ein Ausweisdokument enthalten muss; der zweite Umschlag muss den Gegenstand der Meldung enthalten. Beide Umschläge sind dann in einen dritten Umschlag zu legen, der auf der Außenseite mit dem Vermerk "*riservata al gestore della segnalazione*" ("Vertraulich an den Verantwortlichen für die Meldungen") versehen ist.

Die Meldung unterliegt dann einer vertraulichen Registrierung durch die Verantwortliche für die Meldungen, ebenfalls mittels eines autonomen Registers, zu dem ausschließlich der Verantwortliche für die Meldungen Zugang hat.

Der Verantwortliche für die Meldungen überwacht das Melde-/Postfach wöchentlich und in jedem Fall innerhalb der in Absatz 3.2 genannten Fristen für den Eingang der Meldung.

Der Verantwortliche für die Meldungen ist befugt, die personenbezogenen Daten des *Whistleblowers*, des/der Vermittler(s) und der in den Meldungen genannten Personen zu verarbeiten, und verfügt über eine spezielle Ausbildung in den Bereichen *Compliance*, *Whistleblowing* und Datenschutz. Der Verantwortliche für die Meldungen handelt unabhängig und unparteiisch und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Es ist zu beachten, dass die Identität der meldenden Person und alle anderen Informationen, aus denen diese Identität direkt oder indirekt abgeleitet werden kann, ohne die ausdrückliche Zustimmung der meldenden Person nicht an andere Personen als die für die Entgegennahme oder Weiterverfolgung der Meldungen zuständigen Personen weitergegeben werden dürfen. Die Meldungen und die zugehörigen Unterlagen werden für den erforderlichen Zeitraum aufbewahrt, in jedem Fall aber nicht länger als fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des endgültigen Ergebnisses des Meldeverfahrens.

### 3.2 Entgegennahme von Meldungen durch die Verantwortliche

Bei der Durchführung von Aktivitäten im Anschluss an eine Meldung ist der Verantwortliche für die Meldungen verpflichtet:

- dem *Whistleblower* **innerhalb von sieben Tagen** nach Eingang der Meldung eine Empfangsbestätigung auszustellen;
- zur ordnungsgemäßen Weiterverfolgung der eingegangenen Meldungen;
- Gespräche mit der meldenden Person durchzuführen;
- dem *Whistleblower* ein *Feedback* zu geben.

Eine ordnungsgemäße Weiterverfolgung setzt vor allem voraus, dass unter Wahrung eines angemessenen Zeitrahmens und der Vertraulichkeit der Daten geprüft wird, ob die wesentlichen Anforderungen der Meldung erfüllt sind, um ihre Zulässigkeit zu beurteilen und so dem Hinweisgeber den vorgesehenen Schutz zu gewähren.

Daher wird der Verantwortliche für die Meldungen nach Erhalt einer Meldung unverzüglich die Zulässigkeit der Meldung prüfen.

Für die Beurteilung der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Meldung wird der Verantwortliche für die Meldungen dieselben Kriterien heranziehen, die von der ANAC in ihren Leitlinien vorgeschlagen werden, z.

B:

- offensichtlich unbegründet, da keine Tatsachen vorlägen, die Feststellungen rechtfertigen könnten;
- festgestellter allgemeiner Inhalt der Strafanzeige, der es nicht erlaubt, den Sachverhalt zu verstehen, oder Strafanzeige zusammen mit unangemessenen oder irrelevanten Unterlagen.

Das Ergebnis dieser Bewertung ist:

- a) Betrifft die Meldung keinen der in Abschnitt 2.2 genannten Fälle, so antwortet der Verantwortliche für die Meldungen dem *Whistleblower* und teilt ihm mit, dass die Meldung nicht analysiert werden kann, und gibt eine kurze Erklärung ab;
- b) Wird die Meldung als *Whistleblowing* eingestuft, leitet der Verantwortliche für die Meldungen interne Untersuchungen der gemeldeten Tatsachen oder Verhaltensweisen ein, um deren Relevanz, Ausmaß und potenzielle Risiken zu bewerten, und legt einen Aktionsplan fest, der erforderlichenfalls die Einschaltung externer Unterstützung vorsieht.

### 3.2 Interne Untersuchungen

Kann die Meldung gemäß den vorliegenden Bestimmungen analysiert werden, führt der Verantwortliche für die Meldungen die erforderlichen internen Untersuchungen durch, um den gemeldeten Sachverhalt zu rekonstruieren und das Ausmaß des potenziellen Schadens zu bewerten, und zwar mit allen Befugnissen, die ihm durch das Modell und die Vorschriften übertragen werden, d. h. beispielsweise:

- Unterlagen anzufordern und Kopien anzufertigen;
- Kontrollen, einschließlich unangekündigter Kontrollen, am Sitz und/oder in den Räumlichkeiten des Unternehmens durchzuführen;
- ein Gespräch mit der meldenden Person durchzuführen;
- Befragung von Direktoren, Angestellten, Mitarbeitern, Anwälten und/oder Wirtschaftsprüfern.

Ist der Verantwortliche für die Meldungen der Ansicht, dass die Meldung nicht detailliert genug ist (z. B. weil der Urheber der mutmaßlichen Straftat nicht eindeutig identifiziert wurde, so dass der Verantwortliche für die Meldungen die erforderlichen Überprüfungen nicht durchführen kann), fordert er die Person, die die Straftat gemeldet hat, auf, die Meldung zu ergänzen, und weist sie darauf hin, dass die Meldung ohne diese Ergänzung nicht analysiert werden kann. Dies geschieht über auf einem der für die Einreichung einer schriftlichen Meldung vorgesehenen Wege oder auch persönlich, wenn die meldende Person ein persönliches Treffen beantragt hat.

Dies gilt unbeschadet des Rechts des Verantwortlichen für die Meldungen, die meldende Person gegebenenfalls um Klarstellung und/oder weitere Informationen zu bitten.

Interne Untersuchungen werden unter Einhaltung des Gesetzes über den Schutz von Arbeitnehmern und personenbezogenen Daten und in jedem Fall unter Wahrung der Vertraulichkeitsverpflichtungen in Bezug auf die Identität des Hinweisgebers durchgeführt.

Die Identität des Meldenden und der gemeldeten Person sowie alle Informationen, aus denen diese Identität abgeleitet werden kann, und der Inhalt der Meldung werden nicht an andere Personen als die Mitglieder des Verantwortlichen für die Meldungen weitergegeben, es sei denn, der Meldende selbst willigt ein.

Während der Dauer der internen Untersuchungen wird der Verantwortliche für die Meldungen grundsätzlich niemanden darüber informieren, dass er eine Meldung erhalten hat. In besonderen Fällen, in denen dies für den Erfolg der internen Untersuchungen erforderlich ist, kann dies einzelnen Personen mitgeteilt werden, vorausgesetzt, der Verantwortliche für die Meldungen hat sich zuvor vergewissert, dass sie sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden und dass es für sie vernünftigerweise unmöglich ist, die Identität des *Whistleblowers* festzustellen, sobald sie von der Existenz einer Meldung wissen. Die genannten Personen dürfen in jedem Fall niemandem von der Existenz der Meldung erzählen.

Der Verantwortliche für die Meldungen kann bei internen Untersuchungen auch auf die Unterstützung anderer Personen, auch außerhalb des Unternehmens, zurückgreifen, die über spezielle Kenntnisse verfügen (z. B. in den Bereichen IT, Buchhaltung, Umwelt, Arbeitssicherheit). Vorbehaltlich der Zustimmung der meldenden Person können daher einige ihrer personenbezogenen Daten und möglicherweise ihre Identität an diese Personen weitergegeben werden. Wird eine Straftat gemeldet, so kann der Meldebeauftragte prüfen, ob es zweckmäßig ist, interne Ermittlungen mit den in der Strafprozessordnung vorgesehenen Formalitäten einer Verteidigungsermittlung durchzuführen, indem er einen Verteidiger beauftragt.

Neben der Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit achtet der Verantwortliche für die Meldungen darauf, dass die Identität der meldenden Person sowie Informationen, durch welche die meldende Person zurückverfolgt werden kann, weggelassen werden, und dass die vollständigen Informationen getrennt aufbewahrt werden, wobei nur der Verantwortliche für die Meldungen Zugang hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers (und damit auch der oben genannten Verhaltensregeln) einen Verstoß gegen das Modell und die Disziplinarordnung darstellt und als solcher gemäß den Bestimmungen des Sanktionssystems geahndet wird.

Nach Abschluss der internen Untersuchung gibt der Verantwortliche für die Meldungen dem *Whistleblower* eine Rückmeldung, in der er über die geplanten, ergriffenen oder noch zu ergreifenden Maßnahmen zur Weiterverfolgung der Meldung und die Gründe für die getroffene Wahl berichtet. Die Rückmeldung kann z. B. die Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens mangels ausreichender Beweise oder aus anderen Gründen, die Einleitung einer internen Untersuchung und möglicherweise deren Ergebnisse sowie die Maßnahmen, die zur Behandlung der aufgeworfenen Angelegenheit ergriffen wurden, oder die Verweisung an eine zuständige Behörde zur weiteren Untersuchung umfassen, sofern diese Informationen die interne Untersuchung oder Ermittlung nicht beeinträchtigen oder die Rechte der betroffenen Person verletzen.

Sofern keine besonderen Schwierigkeiten auftreten (z. B. bei der Beschaffung der angeforderten Unterlagen), schließt der Verantwortliche für die Meldungen die interne Untersuchung innerhalb von **drei Monaten** ab dem Datum der Empfangsbestätigung für die Meldung oder andernfalls innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der siebentägigen Frist nach Einreichung der Meldung ab.

### **3.3 Folgen einer begründeten Meldung**

Wenn die Untersuchung dazu führt, dass der Verantwortliche für die Meldungen die betreffende Meldung als begründet ansieht, teilt er den für die Verhängung von Sanktionen zuständigen Stellen und auf jeden Fall der Verwaltungsbehörde das rechtswidrige Verhalten und den Namen des Verfassers der Meldung mit (unter Beifügung einer Kopie der gesammelten Beweise).

Grundsätzlich gibt der Verantwortliche für die Meldungen bekannt, dass er auf eine Meldung hin tätig geworden ist, achtet aber stets darauf, in den übermittelten Unterlagen und Informationen alle Elemente wegzulassen, die auch nur indirekt zur Identität der meldenden Person führen könnten. Die für die Verhängung von Sanktionen zuständigen Stellen und die Direktoren dürfen auf keinen Fall jemandem (auch nicht den gemeldeten Personen) die Existenz der Meldung offenbaren.

### **3.4 Folgen einer unbegründeten Meldung**

Kann die Meldung aufgrund der in Absatz 3.3 genannten Überprüfung nicht als begründet, aber auch nicht als unbegründet angesehen werden, teilt der Verantwortliche für die Meldungen dies dem Meldenden mit und fordert ihn auf, gegebenenfalls weitere Informationen zur Untermauerung der Meldung vorzulegen. Eine Meldung an die für die Verhängung von Sanktionen zuständige Stelle erfolgt hingegen nicht.

Gelangt der Verantwortliche für die Meldungen aufgrund der in Absatz 3.3 genannten Prüfung zu der Auffassung, dass die Meldung unbegründet ist, teilt er dies dem *Whistleblower* unter kurzer Angabe der Gründe für die Unbegründetheit mit und fordert ihn auf, innerhalb eines Monats Kommentare zu geben. Sind bis zu diesem Zeitpunkt keine Bemerkungen eingegangen, die den Verantwortlichen für die Meldungen dazu veranlassen, seine Schlussfolgerungen hinsichtlich der Unbegründetheit der Meldung zu ändern, so übermittelt der Verantwortliche für die Meldungen - es sei denn, es stellt sich heraus, dass die Meldung auf ein unverschuldetes Versehen des *Whistleblowers* zurückzuführen ist - der Stelle, die für die Verhängung der im Modell vorgesehenen Sanktionenzuständig ist, oder in jedem anderen Fall, der sich aus den geltenden Vorschriften, einschließlich der vertraglichen Vorschriften, ergibt, eine kurze Zusammenfassung der gemäß Absatz 3 durchgeführten Kontrollen sowie eine Angabe der Gründe, warum die Meldung als unbegründet angesehen wurde.

Die für die Verhängung von Sanktionen zuständige Stelle kann nur dann gegen den *Whistleblower* vorgehen und wird die Verantwortlichen für die Meldungen förmlich auffordern, die Identität des *Whistleblowers*

vollständig nachzuweisen, wenn sie feststellt, dass der *Whistleblower* bei der Abgabe der unbegründeten

Meldung vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat und dass der *Whistleblower* unangemessen gehandelt hat. In diesem Fall verhängt die zuständige Stelle angemessene Sanktionen innerhalb der in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Grenzen, wobei sie die Verantwortlichen für die Meldungen unterrichtet und Vergeltungsmaßnahmen oder unverhältnismäßige Maßnahmen in jedem Fall ausschließt.

#### **4. Meldungen an die im Ethik- und Verhaltenskodex angegebene E-Mail-Adresse des Aufsichtsrates**

Die im Ethik- und Verhaltenskodex angegebene E-Mail-Adresse des Aufsichtsrats ist ausdrücklich für Mitteilungen an den Aufsichtsrat reserviert, bei denen es sich nicht um Meldungen im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets 24/2023 handelt.

Falls der *Whistleblower* irrtümlich eine Meldung an eine solche Adresse sendet, teilt der Aufsichtsrat dem *Whistleblower* in seiner ersten Antwort mit, dass (i) die Meldung an eine Adresse gesendet wurde, die nicht erfasst und nicht so eingerichtet ist, dass die Einhaltung aller im Gesetz über die *Meldung von Missständen* vorgesehenen Vertraulichkeitsanforderungen gewährleistet ist, und dass (ii) die Gesellschaft, soweit technisch möglich, die Vertraulichkeit der Identität des *Whistleblowers* sicherstellen wird.

Für die Prüfung der Meldung und etwaige Ermittlungsmaßnahmen gilt dieses Verfahren in vollem Umfang. Es ist jedoch zulässig, an diese E-Mail-Adresse zu schreiben, um ein persönliches Gespräch zu beantragen.

#### **5. Andere Meldewege**

Neben dem unternehmensinternen Kanal erlaubt das gesetzesvertretende Dekret 24/2023 *Whistleblowern* unterbestimmten Bedingungen die Nutzung anderer so genannter externer Kanäle:

##### *(a) Externer Kanal bei ANAC*

Die ANAC stellt einen eigenen Kanal zur Verfügung, dessen Nutzung jedoch nur unter bestimmten, vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehenen Bedingungen zulässig ist. Er kann insbesondere dann genutzt werden, wenn zum Zeitpunkt der Vorlage der Meldung:

1. der interne Kanal nicht aktiv ist oder, selbst wenn er aktiviert ist, nicht den Vorschriften entspricht; oder
2. die meldende Person hat bereits eine interne Meldung abgegeben, die vom Verantwortlichen für die Meldungen<sup>4</sup> nicht weiterverfolgt wurde; oder
3. die meldende Person auf der Grundlage der konkreten Umstände und der tatsächlich erlangten Informationen, also nicht aufgrund bloßer Schlussfolgerungen, berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass er, wenn er eine interne Meldung gemacht hätte
  - würde sie nicht wirksam weiterverfolgt<sup>5</sup>;
  - dies zur Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen führen könnte (z. B. auch als Folge einer Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung der Identität des Hinweisgebers), oder
4. Die meldende Person hat guten Grund zu der Annahme, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann (z. B. wenn der Verstoß dringende Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Personen oder zum Schutz der Umwelt erfordert).

<sup>4</sup> z. B. die Meldung wurde nicht innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet, oder es wurden keine Maßnahmen zur Behebung des Verstoßes ergriffen.

<sup>5</sup> Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die im Arbeitsumfeld letztlich verantwortliche Person in den Verstoß verwickelt ist, wenn die Gefahr besteht, dass der Verstoß oder damit zusammenhängende Beweise verheimlicht oder vernichtet werden, wenn die Wirksamkeit der Ermittlungen der zuständigen Behörden anderweitig beeinträchtigt werden könnte oder wenn man der Ansicht ist, dass die ANAC besser in der Lage wäre, sich mit dem spezifischen Verstoß zu befassen, insbesondere in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen.

*(b) Öffentliche Bekanntgabe*

Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 24/2023 führt eine zusätzliche Methode zur Meldung ein, die in der öffentlichen Bekanntgabe besteht.

Bei der öffentlichen Bekanntgabe werden Informationen über Verstöße durch die Presse oder elektronische Medien oder durch andere Verbreitungswege (z. B. soziale Netzwerke), die eine große Zahl von Menschen erreichen können, an die Öffentlichkeit gebracht.

**Die Offenlegung ist nicht immer geschützt.**

Der durch das gesetzesvertretende Dekret 24/2023 gewährte Schutz wird nämlich nur dann anerkannt, wenn zum Zeitpunkt der Offenlegung eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. die Person hat der ANAC bereits eine externe Meldung gemacht, entweder direkt oder weil die vorherige interne Meldung nicht gemeldet wurde, aber die ANAC hat der Hinweisgeber nicht innerhalb einer angemessenen Frist (drei Monate oder, wenn berechtigte und begründete Gründe angegeben werden, sechs Monate ab dem Datum des Eingangs der externen Meldung oder in Ermangelung einer solchen Mitteilung, nach Ablauf von sieben Tagen ab dem Eingang) geantwortet, welche Maßnahmen zur Weiterverfolgung der Meldung geplant oder ergriffen wurden;
2. die Person macht eine öffentliche Bekanntgabe direkt, weil sie aufgrund vernünftiger, auf die Umstände des Einzelfalls gestützter Gründe der Ansicht ist, dass die Verletzung eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann. Zudenken ist beispielsweise an eine Notsituation oder die Gefahr eines irreversiblen Schadens, sogar für die physische Sicherheit einer oder mehrerer Personen, die eine unverzügliche Offenlegung der Verletzung erfordern und eine große Resonanz haben, um ihre Auswirkungen zu verhindern;
3. die Person direkt eine Offenlegung vornimmt, weil sie aufgrund vernünftiger, auf die Umstände des Einzelfalls gestützter Gründe glaubt, dass die externe Meldung das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen mit sich bringen oder nicht wirksam weiterverfolgt werden könnte, weil sie beispielsweise befürchtet, dass Beweise unterschlagen oder vernichtet werden könnten oder dass der Empfänger der Meldung mit dem Rechtsverletzer unter einer Decke steckt oder an der Rechtsverletzung beteiligt sein könnte.

*(c) Beschwerde bei den Gerichten*

Das gesetzesvertretende Dekret 24/2023 räumt den geschützten Personen in Übereinstimmung mit der vorhergehenden Disziplin auch die Möglichkeit ein, sich an die zuständigen nationalen Justiz- und Rechnungsprüfungsbehörden zu wenden, um eine Beschwerde über ein rechtswidriges Verhalten einzureichen, von dem sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Beschäftigungsverhältnisses Kenntnis erlangt haben.

## **6. Verbot von Vergeltungsmaßnahmen gegen *Whistleblower***

Der durch das gesetzvertretende Dekret 24/29023 gewährte Schutz gilt, wenn der Hinweisgeber zum Zeitpunkt der Meldung berechtigten Grund zu der Annahme hatte, dass die Informationen über die

offengelegten Verstöße der Wahrheit entsprachen und in den objektiven Anwendungsbereich des Dekrets 24/2023 fielen, und wenn die Meldung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte.

Andererseits ist der Schutz nicht gewährleistet, und es können Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, wenn der *Whistleblower* unbegründete Meldungen in böser Absicht oder grob fahrlässig weitergibt.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass sich der Schutz des *Whistleblowers* nicht auf den Ausschluss seiner Haftung und Sanktionierbarkeit erstreckt, wenn er - seinerseits - dieselben gemeldeten Verstöße begangen hat. Die Maßnahmen zum Schutz des *Whistleblowers* stellen keine generelle Befreiung von der Haftung des *Whistleblowers* aufgrund der Tatsache dar, dass er dieselben Straftaten begangen hat, die er gemeldet hat.

Neben der Verpflichtung zur Vertraulichkeit sieht das Gesetz auch ein Verbot von Vergeltungsmaßnahmen gegen den *Whistleblower* vor.

Obwohl das Modell und dieses Verfahren darauf abzielen, die Identität des *Whistleblowers* so vertraulich wie möglich zu behandeln, wird auch an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass es all jenen, die (hypothetisch, auch zufällig) Kenntnis von der Identität des *Whistleblowers* haben, untersagt ist, Vergeltungsmaßnahmen zu ergreifen oder den *Whistleblower* aus Gründen, die direkt oder indirekt mit der Meldung zusammenhängen, direkt oder indirekt zu diskriminieren. Ebenso ist es allen, die wissen oder vermuten, dass eine Meldung vorliegt, untersagt, Nachforschungen anzustellen oder Initiativen zu ergreifen, um die Identität des Hinweisgebers zu ermitteln.

Alle Vergeltungsmaßnahmen, die aufgrund der Meldung ergriffen werden, sind null und nichtig, und Personen, die aufgrund der Meldung entlassen werden, haben Anspruch auf Wiedereinstellung nach den für den Arbeitnehmer geltenden Vorschriften.

Unbeschadet der ausschließlichen Zuständigkeit der ANAC für die eventuelle Anwendung der in Artikel 21 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 24/2023 vorgesehenen Verwaltungssanktionen wird auf die spezifischen Bestimmungen des Modells für etwaige disziplinarrechtliche Konsequenzen verwiesen, die in die Zuständigkeit der Gesellschaft fallen.

## **7. Änderungen zu diesem Verfahren**

Dieses Verfahren kann durch Beschluss des Verwaltungsorgans geändert werden.

Bei der Festlegung der vorzunehmenden Änderungen werden die ANAC-Leitlinien und etwaige von den Berufsverbänden gebilligte Leitlinien sowie die Hinweise der Lehre und der Rechtsprechung berücksichtigt.